

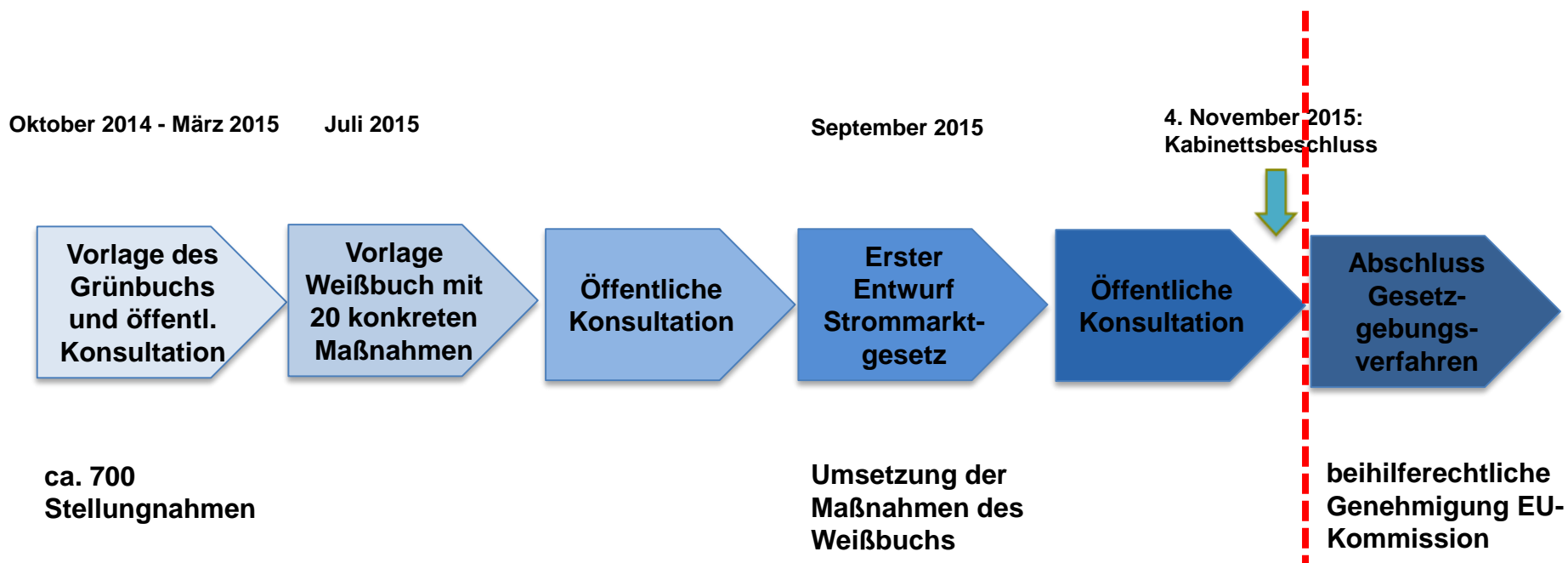
Erneuerbare Energien und Strommarktdesign – Das Gesetz zur Weiterentwicklung des Strommarktes (Strommarktgesetz)

Dr. Carmen Schneider
11. November 2015

Ein Strommarkt für die Energiewende – Herausforderungen

- Strommarkt durchläuft eine Phase des Übergangs: wachsender Anteil **fluktuierender erneuerbarer Energien**, gleichzeitig müssen Zuverlässigkeit und Kosteneffizienz der Stromversorgung gewahrt bleiben
- quantitative Ziele: bis 2020 sollen die Treibhausgasemissionen um 40% ggü. 1990 und der Primärenergieverbrauch um 20% ggü. 2008 sinken; die erneuerbaren Energien sollen bis 2025 40% zum Stromverbrauch beitragen
- Zubau von Erzeugungskapazitäten, Abbau von Überkapazitäten → bis Ende 2022 werden rd. 12 GW Kernkraftwerksleistung in Deutschland vom Netz gehen
- **Europäischer Strombinnenmarkt** → Ausgleichseffekte verringern Bedarf an Erzeugungskapazitäten im europäischen Verbund
- auf dem Weg zu einem **effizienten Stromsystem**: flexible Erzeuger und Verbraucher, Speicherlösungen

Der Weg zum Strommarkt 2.0



- Gesetz zur Digitalisierung der Energiewende (4.11.2015)
- KapazitätsreserveVO (4.11.2015)
- KWKG 2016 (23.09.2015)
- Parallel führt das BMWi Gespräche mit den Nachbarstaaten und der Europäischen Kommission („Kapazitätsmarkt-Divergenzen“)

*„Das Kabinett hat heute das **Herzstück** dieser Legislaturperiode für die Energiewende und für das Schaffen von stabilen Rahmenbedingungen in den kommenden Jahren beschlossen, nämlich das neue Strommarktdesign und die dafür notwendigen Bedingungen.“*

*„Mit dieser größten Reform des Strommarktes seit der Liberalisierung der Energiemärkte in den 90er Jahren machen wir den Strommarkt **fit für das 21. Jahrhundert**.“*

„Wir buchstabieren Versorgungssicherheit europäisch und integrieren die erneuerbaren Energien optimal in den Markt.“

*„... das **Grundgesetz für den Strommarkt des 21. Jahrhunderts**.“*

Sigmar Gabriel, Bundesminister, 4. November 2015

- **Weiterentwickelter Strommarkt („Strommarkt 2.0“)**
 - freie Preisbildung sichern
 - Stärkung der Bilanzkreistreue
 - Wettbewerb der Flexibilitätsoptionen
 - Monitoring der Versorgungssicherheit
 - Verlängerung der Netzreserve
 - Erhöhung der Transparenz im Strommarkt
 - Reduzierung und gerechtere Verteilung der Kosten des Netzausbaus
- **Kapazitätsreserve (ca. 4,4 GW)**
- **Sicherheitsbereitschaft von Braunkohlekraftwerken**

Artikel	Inhalt
Art. 1	<p>Änderung des EnWG</p> <ul style="list-style-type: none">• Weiterentwicklung der Regelungen zur Bilanzkreisbewirtschaftung und zum Ausgleichsenergiesystem• Netzausbaukosten; Effizienz der Netzplanung• Aufnahme der Ziele und Grundprinzipien des Strommarkt 2.0; Absicherung der freien wettbewerblichen Preisbildung und Zulässigkeit von Preissignalen• Abbau von Eintrittsbarrieren für Anbieter von Lastmanagement-Maßnahmen und EE-Anlagen im Regelleistungsmarkt• Einrichtung einer nationalen Informationsplattform• Einrichtung eines zentralen Marktstammdatenregisters• Einführung einer Kapazitäts- und Klimareserve• Ausbau des Monitoring der Versorgungssicherheit
Art. 2	Änderung des GWB

Artikel	Inhalt
Art. 3	Änderung der StromNEV <ul style="list-style-type: none">• Vermiedene Netzentgelte werden für Betreiber dezentraler Anlagen, die ab 2021 in Betrieb gehen, abgeschafft
Art. 4	Änderung der StromNZV <ul style="list-style-type: none">• Weiterentwicklung der Regelungen zur Bilanzkreisbewirtschaftung und zum Ausgleichsenergiesystem
Art. 5	Änderung der SystemstabilitätsV
Art. 6	Änderung der Reservekraftwerksverordnung <ul style="list-style-type: none">• Netzreserveverordnung; Regelungen der Netzreserve über den 31.12.2017 hinaus verlängert; Anpassung der Regelungen zur Kostenerstattung
Art. 7	Änderung der Biomassestrom-NachhaltigkeitsV

Artikel	Inhalt
Art. 8	Änderung des EEG <ul style="list-style-type: none">• Netzausbaukosten; Effizienz der Netzplanung (Abregelung von EE-Anlagen in Zeiten hoher Stromeinspeisung)
Art. 9	Änderung des StromStG
Art. 10	Änderung der AnlagenregisterV
Art. 11	Änderung des Gesetzes zur Neuregelung energiewirtschaftlicher Vorschriften
Art. 12	Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- umfassende Verordnungsermächtigungen des BMWi
- umfassende Festlegungskompetenzen der BNetzA/Regulierungsbehörden

- **§ 1 Abs. 4 EnWG** – Zweck und Ziele des Gesetzes
 - Verankerung der Ziele des weiterentwickelten Strommarktes
- **§ 1a EnWG** – Grundsätze des Strommarktes
 - Verankerung der Grundsätze des Strommarktes und der leitungsgebundenen Versorgung mit Elektrizität
 - Umsetzung der Erklärung zu regionaler Kooperation zur Gewährleistung von Versorgungssicherheit im Elektrizitätsbinnenmarkt vom 8. Juni 2015
- **§ 3 EnWG** – Begriffsbestimmungen
 - Nr. 18c: „**Erzeugungsanlagen**“ („*Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie*“); Nr. 18d: „**europäische Strommärkte**“ (die Strommärkte der Mitgliedsstaaten der EU sowie der Schweiz und Norwegen)

- **§§ 11 Abs. 2, 12b Abs. 1 S. 3 EnWG – Spitzenkappung**
 - zusätzliche Option der Verteilnetzbetreiber, die Alternative der Spitzenkappung von EE-Anlagen (Onshore Wind oder solare Strahlungsenergie) bei der Netzplanung zu berücksichtigen
 - **Spitzenkappung** = Möglichkeit, die prognostizierte jährliche Stromerzeugung je unmittelbar an das Netz angeschlossener Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Windenergie an Land oder solarer Strahlungsenergie um bis zu 3 % der Jahresarbeit zu reduzieren
 - Veröffentlichungs-, Dokumentations- und Kooperationspflichten
 - ebenfalls Berücksichtigung der Spitzenkappung durch die Übertragungsnetzbetreiber bei der Erstellung des Szenariorahmens sowie des Netzentwicklungsplans

- **§ 13d EnWG – Netzreserve**

→ Definition der **Netzreserve**: *Vorhaltung von Anlagen zum Zwecke der Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems insbesondere für die Bewirtschaftung von Netzengpässen und für die Spannungshaltung und zur Sicherstellung eines möglichen Versorgungswiederaufbaus nach § 13b Abs. 4 und 5 sowie nach Maßgabe der NetzreserveVO*

→ künftig werden sowohl die zur vorläufigen oder endgültigen Stilllegung angezeigten systemrelevanten Anlagen als auch die vertraglich nach Maßgabe der NetzreserveVO gebundenen Reservekraftwerke als Anlagen der Netzreserve eingeordnet

→ Anlagen, die derzeit nicht einspeisen und aufgrund ihrer Systemrelevanz auf Anforderung der ÜNB wieder betriebsbereit gemacht werden müssen (§ 13d Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EnWG)

Änderung des EnWG

- systemrelevante Anlagen, die vorläufige o. endgültige Stilllegung angezeigt haben (§ 13d Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EnWG)
- geeignete Anlagen im europäischen Ausland (§ 13d Abs. 1 S. 2 Nr. 3 EnWG)
- neu zu errichtende Anlagen (§ 13d Abs. 1 S. 2 Nr. 4 EnWG)
- Zielwert: ab **Winterhalbjahr 2021/22** Bedarf für bis zu 2 GW neu zu errichtender Erzeugungsanlagen (Bayern u. Baden-Württemberg)
- ÜNB ermitteln Bedarf bis. 30.11.2016; Bestätigung BNetzA: 30.01.2017
- Bindung der Anlagen: Ausschreibungsverfahren
- Verzahnung mit Kapazitätsreserve: neu zu errichtende Anlagen der Netzreserve können auch i.R.d. Kapazitätsreserve genutzt und auf Umfang der zu beschaffenden Kapazitätsreserve angerechnet werden
 - keine doppelte Vergütung; vorrangig: Kapazitätsreserve

- **§ 13e EnWG** – Kapazitätsreserve
 - zentrale Maßnahme des Weißbuchs; kostengünstiger als Stromversorgungssystem mit zusätzlichem Kapazitätsmarkt
 - schrittweise Bildung einer langfristigen **Kapazitätsreserve ab 2017/18** außerhalb der Strommärkte
 - 1,8 GW Reserveleistung ab Winterhalbjahr 2017/18
 - für Leistungserbringung ab Winterhalbjahr 2019/20: 5% der durchschnittlich zu erwartenden Jahreshöchstlast (= volle Größe)
 - Monitoring der Kapazitätsreserve alle zwei Jahre
 - Definition: *Vorhaltung von Reserveleistung aus Erzeugungsanlagen, um im Fall einer Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems Leistungsbilanzdefizite infolge des nicht vollständigen Ausgleichs von Angebot und Nachfrage an den Strommärkten im deutschen Netzregelverbund auszugleichen*

- **Reserveleistung** ist die in der Ausschreibung angebotene Wirkleistungseinspeisung einer Anlage, die den ÜNB für den Einsatz der Kapazitätsreserve zur Verfügung steht und die die technischen Anforderungen erfüllt
- Zweck: Ausgleich von Leitungsbilanzdefiziten
- Bildung: Beschaffungsverfahren (wettbewerblich. Ausschreibungsverfahren)
 - pot. Bieter: stilllegungsbedrohte Anlagen (kosteneffizient)
- neu zu errichtende Erzeugungsanlagen nach § 13d Abs. 2 EnWG sind auf den Umfang der Kapazitätsreserve anzurechnen
- jährliche Vergütung für Bereitstellung Reserveleistung; umfasst sämtliche Kosten, soweit sie nicht nach Abs. 3 S. 3 gesondert erstattet werden → Wälzung über Netzentgelte
- grds. **Vermarktungs- und Rückkehrverbot** an die Strommärkte

- **§ 13g EnWG – Braunkohle-Reserve**
 - ab 2016 werden genannte Braunkohleblöcke mit einer installierten Nettonennleistung von 2,7 GW schrittweise aus dem Markt genommen; bleiben für 4 Jahre in der Reserve; anschließend erfolgt endgültige Stilllegung
 - Verringerung Kohlendioxidemissionen: 12,5 Mio. t CO₂ in 2020
 - Einsatz der Anlagen als *ultima ratio* als **Sicherheitsbereitschaft** für die Gewährleistung der Systemstabilität
 - ab vorläufiger Stilllegung dürfen Anlagen keinen Strom mehr erzeugen; sie dürfen nicht in Kapazitäts- oder Netzreserve eingesetzt werden
 - Vergütung für die Nutzung der Anlagen in der Sicherheitsbereitschaft und ihre Stilllegung → Festsetzung durch BNetzA; Wälzung der Kosten über Netzentgelte, die nicht verursachungsgerecht zugeordnet werden können

- **§§ 51, 51a EnWG** – Monitoring der Versorgungssicherheit
 - umfassend und fortlaufend durch das BMWi
 - insbesondere Berücksichtigung der Situation auf den **europäischen Strommärkten** mit Auswirkung auf die Versorgungssicherheit der Bundesrepublik und z.B. der Beitrag von Lastmanagement oder (grenzüberschreitende) Ausgleichseffekte bei erneuerbaren Energien
- **§ 111d EnWG** – Einrichtung einer nationalen Informationsplattform
 - spätestens ab **1. Juli 2017** Einrichtung einer elektronischen Plattform bei der BNetzA zur Veröffentlichung von aktuellen Informationen insbes. zur Erzeugung von Elektrizität, der Last, der Menge der Im- und Exporte von Elektrizität, der Verfügbarkeit von Netzen und von Energieerzeugungsanlagen sowie zu Kapazitäten und der Verfügbarkeit von grenzüberschreitenden Verbindungsleitungen
 - freie Nutzbarkeit und Speicherbarkeit der Daten für jedermann

- **§ 111e EnWG** – Marktstammdatenregister
 - elektronisches Verzeichnis mit energiewirtschaftlichen Daten
 - Errichtung und Betrieb durch BNetzA bis voraussichtlich **Anfang 2017**
 - beinhaltet **Stammdaten**, insbesondere Daten über Anlagen zur Erzeugung und Speicherung von Elektrizität/Gas sowie deren Betreiber, über Betreiber von Elektrizität/Gasversorgungsnetzen und Bilanzkreisverantwortliche → *one stop shop*
 - nicht jedoch Daten über die energiewirtschaftliche Aktivität eines Marktteilnehmers oder über Vorgänge innerhalb der Anlagen
 - vollständige Übernahme der Aufgaben des EEG-Anlagenregisters
 - Zugriff von Personen/Institutionen, die Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben/Pflichten benötigen, ein berechtigtes Interesse nachweisen können oder bei Zustimmung der Dateninhaber

- **§ 8 StromNZV** – Abrechnung von Regelenergie
 - bislang zahlen Bilanzkreisverantwortliche, die vom Fahrplan abweichen, nur Kosten des Einsatzes von Regelleistung; Kosten für Vorhaltung der Regelleistung werden den Nutzern der Übertragungsnetze berechnet
 - Grundsatz: ÜNB stellen Kosten für Primärregelleistung und Vorhaltung von Regelenergie als eigenständige Systemdienstleistung den Nutzern der Übertragungsnetze in Rechnung
 - neu: Ausnahme in Abs. 1 S. 1, 2. HS: BNetzA kann durch Festlegung die Kosten für denjenigen Teil der Vorhaltung von Regelenergie aus Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung, der durch das Verhalten der Bilanzkreisverantwortlichen in ihrer Gesamtheit verursacht wird (Bilanzierungsverhalten), zur **Abrechnung über die Ausgleichsenergie** zu bestimmen
 - BNetzA kann zudem durch Festlegung bestimmen, dass Regularbeits- und Regelleistungspreise im **Einheitspreisverfahren** bestimmt werden („*pay-as-cleared*“)

- **§ 26 StromNZV**

- Abs. 3: Bilanzkreise sollen auch für die Bereitstellung von Sekundärregelleistung geöffnet werden
- bislang: Öffnung der Bilanzkreise für Fahrplangeschäfte, die der Bereitstellung von Minutenreserve dienen
- künftig: **Gleichstellung Minutenreserve und Sekundärregelleistung**
 - Erleichterter Zugang zum Sekundärregelenergiemarkt für Anbieter von Dienstleistungen im Bereich des Lastmanagements

- **§ 12 Abs. 3 EEG 2014** – Erweiterung der Netzkapazität

- subj. Recht des Einspeisewilligen nach § 12 Abs. 1 EEG 2014 auf Erweiterung der Netzkapazität steht nun Möglichkeit zur Berücksichtigung der **Spitzenkappung** im Rahmen der Netzplanung entgegen

- **§§ 19 Abs. 1a, 25 Abs. 1 EEG 2014, § 9 Abs. 1a StromStG**
 - Förderanspruch für Strom
 - Unzulässigkeit der Kumulierung einer finanziellen Förderung nach dem EEG 2014 und einer Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr.1 oder 3 StromStG, soweit Strom durch ein Netz durchgeleitet wird
 - **Kumulierungsverbot** gilt auch in Fällen kaufm.– bilanzieller Weitergabe
 - Regelung ist strommengenbezogen, nicht anlagenbezogen
 - Verstöße gegen diese Regelung werden mit einer Verringerung der Förderung nach dem EEG 2014 auf Null sanktioniert
- **§ 9 Abs. 1a StromStG** – Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen
 - erneute Verankerung des **Verbots der Doppelbegünstigung** durch EEG-Förderung und Stromsteuerbefreiung im StromStG aus Gründen der Rechtsklarheit

- **§ 20 Abs. 2 S. 3 EEG 2014** – Wechsel zwischen Veräußerungsformen
 - Voraussetzung für die Wahl einer Direktvermarktungsform ist die Messung und Bilanzierung der gesamten Ist-Einspeisung einer Anlage in viertelstündlicher Auflösung
 - Regelung dient der Stärkung der Bilanzkreistreue und der weiteren Systemintegration der erneuerbaren Energien
- **§ 24 Abs. 1 S. 2 EEG 2014** – Verringerung der Förderung bei neg. Preisen
 - Klarstellung, wann **negative Preisphase** i.S.v. § 24 Abs. 1 S. 1 EEG 2014 vorliegt:
 - „Der Wert eines Stundenkontraktes nach S. 1 ist negativ, wenn für die betreffende Stunde jeweils der Wert in der vortägigen Auktion am Spotmarkt und der volumengewichtete Durchschnitt der Preise aller Transaktionen im kontinuierlichen untertägigen Handel am Spotmarkt negativ ist.“*

- **§ 104 Abs. 5 EEG 2014** – Weitere Übergangsbestimmungen
 - **rückwirkende Anwendung** des Verbots der Doppelbegünstigung durch EEG-Förderung und Stromsteuerbefreiung nach § 19 Abs. 1a, 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 EEG 2015 und der Definition negativer Preise in § 24 Abs. 1 S. 2 EEG 2014 zum **1. Januar 2016**
 - Verbot der Doppelbegünstigung gilt auch für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen wurden
 - wegen § 24 Abs. 3 Nr. 1 EEG 2014 ist der neue § 24 Abs. 1 S. 2 EEG 2014 nicht auf Anlagen anwendbar, die vor dem 1. Januar 2016 in Betrieb genommen worden sind

Haben Sie Fragen?

Vielen Dank!



Dr. Carmen Schneider
Rechtsanwältin / Assoziierte Partnerin

Kennedyplatz 2
50679 Köln
T: +49 221 33660-784
F: +49 221 33660-95
E: cschneider@goerg.de

- **Expertise**

- Beratung von national und international tätigen Anlagenbetreibern, Energieversorgern, Projektierern und energieintensiven Unternehmen
- Rechtliche Beratung, Strukturierung und Verhandlung von großen Anlagenbauprojekten im Energiebereich, insbesondere von Offshore- und Onshore-Windparks
- M&A-Transaktionen in der Energiebranche
- (europäisches) Energieregulierungsrecht, Energiehandel, Emissionshandel

- **Berufliche Laufbahn**

- Seit 2010 Rechtsanwältin bei GÖRG Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
- Studium der Rechtswissenschaft in Gießen, Bonn, Montpellier, Brüssel und Bochum (Dr. jur.)